

████████████████████
████████████████████
██████ München

An das
Sozialgericht München
Richelstraße 11
80634 München

12. Januar 2022

Az. S 12 KR 1265/20 ER
S 12 KR 2030/20 ER
S 12 KR 1268/20

Hiermit erhebe ich,

████████████████████
████████████████████
██████ München

– Kläger –

Nichtigkeitsklage

gegen die

Techniker Krankenkasse
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

– Beklagte –

I. Sachverhalt

Infolge eines Leistungsantrags vom 16. Juli 2020 war am 17. September 2020 war nach untätigem Verstreichen einer Nachfrist Klage gegen die Techniker Krankenkasse erhoben worden; mit demselben Schreiben wurde ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Beides war aufgrund des Eintritts von Fristversäumnis entsprechend dem PatRG statthaft, ohne daß weitere Verzögerung durch das Verwaltungsverfahren abgewartet werden musste.

Die Gegnerin hatte ein Gutachten beim MD Bayern – damals MDK Bayern – beauftragt. Dieses war – für jeden mit elementarer Kenntnis im Behandlungsgebiet leicht erkennbar – der fachfremden Ärztin Moscatelli zugewiesen worden. Aufgrund ihrer Unkenntnis hatte Moscatelli behauptet, eine Beurteilung des Leistungsantrags wäre anhand der vorliegenden Unterlagen nicht möglich. Die Gegnerin behauptete auf dieser Grundlage, ihr stünde eine Fristverlängerung im Rahmen weiterer Fünfwochenfristen zu und forderte den Kläger zur Mitwirkung auf. Obwohl bereits der Antrag aus der Perspektive jedes Facharztes im Behandlungsgebiet vollständig war, kam der Kläger wenige Tage nach Kenntniserlangung von der Aufforderung zur Mitwirkung – verzögert durch Abweichung der Gegnerin vom vereinbarten und zuvor genützten Kommunikationsweg elektronisches Postfach – dieser

Aufforderung in vollem Umfang nach. Da die fehlende Fachkompetenz von Moscatelli bereits damals erkennbar war – Identität und fehlende Qualifikation erschlossen sich aus verschiedenen öffentlichen Dokumenten. Dennoch wurde durch Moscatelli der Gegnerin die Ablehnung des Leistungsantrags empfohlen, und die Techniker Krankenkasse folgte dem ohne weitere Prüfung. Verschiedene Aspekte des Gutachtens wurden grob pflichtwidrig¹ erstellt und der Facharztstandard in so gravierender Weise unterschritten daß dem MD Bayern von der Verfehlung der Gutachterin Moscatelli berichtet wurde. Dasselbe Schreiben wurde im bereits rechtshängigen Verfahren gegen die Techniker Krankenkasse aktenkundig gemacht.

Der weitere Verlauf der Verfahren war, aus Sicht des Klägers, von – höflichst ausgedrückt – *problematischem* Verhalten der erstinstanzliche Richterin sowie eines Senats am Bayerischen Landessozialgerichts und nebst jenem eines Verfassungsrichters geprägt. Aufgrund von Nichtigkeit kann auf nähere Ausführungen darüber an dieser Stelle verzichtet werden.

Am 18. Oktober 2021 behauptete die Richterin der ersten Instanz, Julia Wicke, gegenüber der Polizei, der Kläger habe sie im Zeitraum 17. November 2020 bis 14. Oktober 2021 bedroht. Als Beweismittel ist das polizeiliche Datenblatt aus der Ermittlungsakte als Anlage N1 beigefügt. Die Polizeiakte in dieser Ermittlungsakte ist interessanterweise unvollständig. Offenbar wurde ein bereits gestellter Strafantrag durch Frau Wicke sogleich wieder zurückgenommen, nachdem sich der Kläger bei einer informellen polizeilichen Vernehmung vom Missbrauch staatlicher Gewalt unbeeindruckt zeigte.

Ungeachtet dessen lässt die nunmehrige Aussage von Frau Wicke den zwingenden Schluss auf Befangenheit zu. Der Zeitraum des behaupteten Gefühls von Bedrohung schliesst alle erstinstanzliche Entscheidungen durch Frau Wicke ein.

Der Kläger hat einen verfassungsmässigen Anspruch auf den gesetzlichen Richter, Art 101 Abs 1 S 2 GG. Nur der unparteiische, unbefangene Richter kommt als gesetzlicher Richter in Frage, Art 97 Abs 1 GG. Bei einer Richterin welche von sich selbst behauptet, sich im maßgeblichen Zeitraum von einem Beteiligten bedroht zu fühlen, scheidet diese Voraussetzung aus.

Da es bereits am objektiven Tatbestand einer Bedrohung vollständig fehlt, kommt der Kläger als *Veranlasser* des Nichtigkeitsgrundes nicht in Frage. Selbst zur blossen *Vortäuschung*

¹ Der bereits nach dem ersten Versuch als inkompetent erkennbaren Moscatelli waren durch den Kläger im Rahmen der Mitwirkung Hinweise auf entsprechende Fachliteratur und korrekte Interpretation der Laborparameter anhand des Behandlungsgebiets gegeben. Die Gefälligkeitsgutachterin handelte folglich wider besseren Wissens, vorsätzliche Körperverletzung im Amt kommt hier in Frage. Die Verweigerung von Amtsermittlung durch beide Instanzen und die ermessensmißbräuchlich verweigerten Auskünfte durch den MD sowie die Bayerische Landesärztekammer werden unter diesem Aspekt verstanden. Dienstrechtliches Unterlassen und bestimmte Handlungen beim MD dürften einen Korruptionstatbestand begründen.

von Bedrohung war keinerlei Anlass² gegeben. Zur tatsächlich fehlenden Bedrohung ein Auszug aus einer Polizeiakte, hier als Anhang N2 beigefügt.

Es handelt sich um einen besonders schwerwiegende Verfahrensfehler, denn das Gericht war mangels gesetzlichem Richter nicht vorschriftsmässig besetzt. Folglich findet, entsprechend § 579 Abs 1 Z 1 ZPO iVm § 179 SGG, die Nichtigkeitsklage statt.

II. Statthaftigkeit

Die Nichtigkeitsklage ist statthaft, denn sie wendet sich gegen eine rechtskräftiges Urteil sowie gegen ihr gleichstehende Entscheidungen. Der Kläger konnte vom Zeitraum des behaupteten Bedrohungsgefühls erst mit Einsichtnahme in die Akte zu einem Ermittlungsverfahren wegen § 145d StGB Kenntnis erlangen. Nach Verzögerung³ durch die Behörde konnte diese letztlich am 13. Dezember 2021 stattfinden, nachdem der Kläger sein Erscheinen einseitig angekündigt hatte. Die Monatsfrist des § 586 Abs 1 ZPO ist somit gewahrt.

Daß bereits mit der fachgerichtlichen Beschwerde erfolglos als schwerwiegender Verfahrensmangel geltend gemacht worden war, Frau Wicke hatte offensichtlich eine Straftat vollendet, bleibt für die gegenständliche Nichtigkeitsklage unschädlich⁴, denn eine Straftäterin⁵ fühlt sich regelhaft gerade *nicht* von ihrem Opfer bedroht. Gerade vom Gegenteil darf man ausgehen, denn Täter handeln im Allgemeinen unter der Annahme von Folgenlosigkeit für sich selbst ihres deliktischen Handelns oder Unterlassens.

Die Nichtigkeitsklage gegen Beschlüsse ist im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt. Die gegenständlichen Beschlüsse sind jedoch der formellen Rechtskraft fähig und können daher mit der Nichtigkeitsklage angegriffen werden. Spätere Entscheidungen stützen sich gerade auf diese Eigenschaft der Beschlüsse, für ein Nichtigkeitsverfahren besteht daher ein tatsächlicher Bedarf und würde man die Nichtigkeitsklage gegen Beschlüsse ablehnen, könnten Urteile existent bleiben welche sich auf Beschlüsse mit schwerwiegenden Verfahrensmängeln stützen, wie es auch hier der Fall ist. Dies kann nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen.

² Es wird sich bei einer nachträglichen, rein subjektiven Behauptung von Bedrohung um nicht mehr als eine gewiss interessante Strategie der Strafverteidigung handeln – bei Frau Wicke kann man aufgrund ihrer persönlichen Umstände auch erstklassige Beratung hierzu erwarten. In Bezug auf die Befangenheit eines Richters ist dennoch die verbleibende Restwahrscheinlichkeit daß Frau Wicke sich *tatsächlich* bedroht fühlte ein hinreichender Nichtigkeitsgrund.

³ In einer Parallelakte reduzierte sich während ebensolcher Verzögerung erkennbar die Seitenzahl aufgrund bei Verbindung von Verfahren mit gesteuerter Neupaginierung; der Stil von Aktenführung offenbar nicht nur bei Frau Wicke ein interessanter.

⁴ Ein allgemeiner Grundsatz, daß die Nichtigkeitsklage nur dann zulässig sei, wenn der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund im Verfahren übersehen worden sei, besteht nach hM ohnehin nicht.

⁵ Der Wahrheitsbeweis gegenüber in Zusammenhang stehender Behauptungen von Ehrverletzung kann problemlos erbracht werden.

Bei den Gerichtsbescheiden bleibt an sich strittig, ob diese entsprechend § 105 SGG existent sind, da die gesetzlichen Voraussetzungen offenkundig fehlten und wegen der Unbestimmtheit des Wortlautes im Gesetz und der unterschiedlicher Interpretationen in den Rechtskommentaren Anträge entsprechend § 105 Abs 3 SGG gestellt wurde – diese bleiben unerledigt. Auch hier führt die Feststellung von Nichtigkeit mit der gegenständlichen Begründung letztlich zum selben Ergebnis.

Die Nichtigkeitsklage richtet sich gegen die mit der Nichtigkeitsklage angreifbaren Entscheidungen⁶ von Richterin Wicke im betreffenden Zeitraum:

Die Entscheidung zur Az S 12 KR 1265/20 ER (Beschluss) vom 23. November 2020

Die Entscheidung zur Az S 12 KR 2030/20 ER (Beschluss) vom 16. März 2021

Die Entscheidung zur Az S 12 KR 1268/20 (Gerichtsbescheid) vom 23. März 2021

Nota bene, alle Entscheidungen liegen innerhalb der von Frau Wicke behaupteten Zeitperiode ihrer subjektiven Empfindung von Bedrohung.

Die verbleibende Entscheidung von Frau Wicke, zur Az S 12 KR 2059/20, ist mit einem Rechtsmittel angreifbar – die Berufungsfrist beträgt aufgrund der fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung ein Jahr.

III. Begründung

Die Nichtigkeitsklage ist begründet, denn der behauptete Nichtigkeitsgrund – nachträglich erkennbare Befangenheit durch einen subjektiven Eindruck von Bedrohung durch einen Beteiligten – liegt nach den eigenen Angaben der Richterin tatsächlich vor und ein Urkundenbeweis darüber ist beigefügt.

Folglich ist die Sache von neuem zu verhandeln, § 590 ZPO iVm § 179 SGG. Auch weiterhin kommt für den Kläger die bereits zuvor angeregte, von Frau Wicke unterlassene, Verbindung von Verfahren⁷ nach § 147 ZPO in Frage.

Mangels Kenntnis des subjektiven Bedrohungsgefühls von Frau Wicke konnte dieses nicht mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte. Die Nichtigkeitsklage richtet sich daher gegen die Entscheidung der ersten Instanz, auch dann wenn sie prozessual überholt ist.

⁶ Nicht unerwähnt darf daß die Entscheidungen auch unter Zustellungsmängeln leiden, denn sie waren ohne Beglaubigungsvermerk zugestellt worden, welcher den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen konnte, und es dürfte somit dem Gericht bereits am Zustellungswillen gefehlt haben – ein nicht heilbarer Mangel. Bei der Entscheidung zur Az S 12 KR 1265/20 ER fehlte außerdem die Seite mit dem Gerichtssiegel und der Rechtsmittelbelehrung, durch Herausgabe der elektronischen Gerichtsakte beweisbar. Die begründete Nichtigkeitsklage führt letztlich zum selben Ergebnis, sodaß es im Ergebnis nicht darauf ankommen kann ob Entscheidungen wirksam zugestellt wurden. Für den Fall daß die Nichtigkeitsklage keinen Erfolg hat, muss die Behauptung unwirksamer Nichtzustellung jedoch aufrechterhalten werden.

⁷ Eine zweite Klage diene ausschliesslich der rechtssicheren Fristwahrung gegen den Widerspruchsbescheid.

IV. Rechtsschutzbedürfnis im ER

Hinsichtlich des Antrags auf ER besteht das Rechtsschutzbedürfnis unverändert fort. Auch der spätere Versicherungswechsel des Klägers ändert daran nichts. Nach vorheriger Ankündigung, zur Vermeidung überraschender Komplikationen, hatte dieser die GKV verlassen und war zur PKV gewechselt – nicht zuletzt weil mit der offenkundigen Rechtswidrigkeit der Verwaltung eine erheblichen Gesundheitsgefahr beim Eintritt zukünftiger Versicherungsereignisse verbunden ist.

Jedoch trifft für einen Anspruch vom Juli 2020 keinen PKV-Nachversicherer eine Leistungspflicht. Es lässt sich auch kein zweites Versicherungsereignis *de novo* behaupten denn die, anhand der aktenkundigen Fachliteratur völlig zweifelsfreie, Behandlungsbedürftigkeit besteht ohne Unterbrechung bis heute fort, es kam somit nicht zum Eintritt eines neuen Ereignisses. Tatsächlich traten zwischenzeitlich zweifach medizinische Notfälle ein im Zusammenhang mit der verzögerten Arzneimitteltherapie. Zum Fortbestehen unmittelbarer Therapiebedürftigkeit ist ein Laborbefund vom 17. September 2021 als Anlage N2 beigefügt. Behandlungsgrund ist gerade die sehr langsame natürliche Reduktion der Eisenüberladung, die wiederholte Überprüfung der Parameter ohne Therapie ist nur in etwa halbjährlichen Abständen sinnvoll.

Die spezifischen Gründe für das Fehlen von Alternativen finden sich in der fachärztlichen Auskunft vom 11. Oktober 2020 in der Akte zum Hauptsacheverfahren, die Wirksamkeit unabhängig der Ätiologie – diese für jeden kompetenten Facharzt offensichtlich – ist im Schriftsatz vom 7. April 2021 iVm Urkundenbeweis B18 ersichtlich.

Entsprechend § 40 Abs 1 SGB I ist der maßgebliche⁸ Zeitpunkt jener des Antrags und die rechtliche Prüfung hat *ex tunc* zu erfolgen. Da auch die Subsidiarität des nachgehenden Leistungsanspruchs hier zum Tragen kommt ist bleibt der Umfang⁹ des Leistungsanspruchs nach einem Zeitraum bis zum 31. Oktober 2020 bestimmt, § 19 Abs 2 SGB V.

Da gleichzeitig auch Genehmigungsfiktion eingetreten war dürfte der ursprüngliche Rechtsstreit mit der Gewährung von ER eigentlich enden, da eine Unterscheidung zwischen Kostenerstattung und Sachleistung dann keine Rolle mehr spielt. Erschwerte Bedingungen bei der Erbringung als quasi-Sachleistung – das Gesetzgeber sieht eine Abweichung vom Sachleistungsprinzip bei verspäteter Leistungserbringung nach Versicherungsende nicht vor – sind von der Gegnerin zu vertreten, denn dieser war zum einen der Versicherungswechsel vorab angekündigt worden und die Verletzung eigener Amtsermittlungspflichten veranlasste die Verzögerung bis hin zum Versicherungswechsel.

⁸ Interessanterweise folgt dasselbe aus den lehrbuchhaften Ausführungen der Frau Wicke in einem anderen Verfahren.

⁹ Die Kosten einer möglichen weitergehenden Folgebehandlung aufgrund der Verzögerung wird in einem Verfahren wegen Amtshaftung geltend zu machen sein.

Es wäre dem Kläger unzumutbar hier in Vorleistung zu gehen. Die Grunderkrankung des Klägers ist eine extrem seltene und Behandlungsmöglichkeiten in Deutschland sind im Wesentlichen erschöpft. Im Rezidivfall wäre daher weitere Behandlung in einem anderen, kostspieligen Medizinsystem zu erwägen. Eigene Liquiditätsreserven hier für offenkundiges Versagen der Prozessgegnerin einzusetzen wäre daher unzumutbar.

V. Anträge

Beantragt wird die Aufhebung der benannten Entscheidungen in ihrer Gesamtheit.

Unverändert ist einem der Anträge auf ER innerhalb einer angemessenen Entscheidungsfrist stattzugeben.

Ein Erfordernis zur Fortsetzung des Hauptsacheverfahrens folgt aus der bloss vorläufigen Regelung im ER. Im Verbindung mit der Gewährung von ER kann das Hauptsacheverfahren im Wesentlichen per Teilurteil mit Feststellung des tatsächlichen Eintritts von Genehmigungsfiktion im Wege der Erledigung ein Ende finden, da sich Rückerstattungsanspruch aus materiellem Anspruch und Erstattungsanspruch derselben quasi-Vorleistung aus Genehmigungsfiktion gegeneinander aufheben.

Ein Grund für eine Abweichung¹⁰ von den Anträgen der Ausgangsschriften ist zunächst nicht ersichtlich. Dasselbe gilt für das Hauptsacheverfahren. Diese werden folglich hier identisch zum Gegenstand gemacht.

VI. Zuweisung

Da aufgrund der Ereignisse Ablehnungsgesuche gegen verschiedenste Gerichtspersonen zu erwägen sind wird zunächst um Mitteilung der konkreten Zuweisung gebeten damit Gelegenheit gegeben ist, geeignete Anträge zu stellen. Eine vorsorgliche Ablehnung möglicherweise nicht befasster Personen wäre prozessökonomisch unvertretbar.

Ein Ablehnungsgesuch betreffend Frau Seybold, an welche Zuweisung zu erwarten ist, ist jedoch bereits hier zu stellen, denn sie ist mit der Sache vorbefasst¹¹, denn rechtshängig und weiterhin begründet¹² bleibt zunächst auch die Klage gegen die Techniker

¹⁰ Aus Sicht des Klägers ist auch bloss ein, unerheblicher, Tatsachenirrtum zu korrigieren: Gutachterin Moscatelli dürfte angestellte Ärztin beim MD Bayern sein und nicht Beamtin; dies ändert nichts an der Eigenschaft als Amtsträgerin sowie dem verfehlten Maßstab für eine pflichtgemässe Erstellung medizinischer Gutachten.

¹¹ Zur Entscheidung von Frau Seybold mit der Az. S 18 KR 717/21 ER wird mit der Stattgabe dieser Nichtigkeitsklage die Restitutionsklage statthaft, § 580 Z 6 ZPO. Die Entsorgung ihrer Entscheidung auf diese Weise muß für Frau Seybold aus hier nicht näher bezeichneten Gründen nicht ungünstig sein.

¹² Die Begründung dieser Klage entfällt zunächst nicht, denn das Verfahren mit der Az S 12 KR 2059/20 wurde aufgrund der langen Berufungsfrist nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Krankenkasse wegen Täuschung über Versicherung, Az S 18 KR 725/21¹³, diese im Wesentlichen gestützt auf die Behauptung der TK in Verfahren, ein Leistungsanspruch könne rechtmässig durch beliebige Verzögerung einseitig bestimmt werden.

Frau Wicke ist aus dem offensichtlichen Grund abzulehnen, daß die Nichtigkeitsklage mit ihrem Unterlassen von Selbstablehnung von Amts wegen begründet ist und ihre Befangenheit hier zwingend zu vermuten wäre. Für den ohnehin unwahrscheinlichen Fall solcher Zuweisung wird ein Ablehnungsgesuch hier vorsorglich gestellt, denn Frau Wicke war in der Vergangenheit bei noch *ausständiger* Akteneinsicht einem vorab in Aussicht gestelltem Ablehnungsgesuch zuvorgekommen, und die Möglichkeit zur Wiederholung eines solchen Vorgangs ist von vornherein zu verhindern.

Damit die Zuweisung hier nachvollziehbar bleibt, erfolgt der Eingang auch dieser Sache zum Ende des Tages und die Gerichtsverwaltung wird um entsprechende Sorgfalt gebeten. Für die Überprüfbarkeit neuerlicher Zuweisung infolge eines allenfalls erfolgreichen Ablehnungsgesuchs wird um Herausgabe der Geschäftsverteilungspläne im Wege des ERV oder durch Übersendung auf sonstigem elektronischem Wege, alternativ die unbedingte Einsichtnahme vor Ort gebeten – letztere dürfte aufgrund der aktuell wieder eskalierenden Pandemiesituation jedoch unzumutbar sein.

VII. Andere Verfahren

Zur Sache dürften zudem verschiedenste Restitutionsgründe, diese ohnehin subsidiär zur Nichtigkeit, sowie noch weitere Nichtkeitsgründe bestehen; auch der Verwaltungsakt wird nach Erlangung geeigneter Beweismittel aufzuheben sein. Aufgrund beharrlicher Verweigerung von Auskünften der Behörden, auch der Gerichtsverwaltung, konnten die Gründe konnten bislang nicht geltend gemacht werden und folglich wurde auch keine sonstige Notfrist in Gang gesetzt.

Um hilfsweise die Voraussetzungen auch für die Restitutionsklage zu schaffen war ausserdem gegen die Bayerische Landesärztekammer am 17. Dezember 2021 im Sachzusammenhang eine Klageverfahren rechtshängig zu machen.

Über die Begründetheit einer Nichtigkeitsklage auch gegen zwei Entscheidungen eines Senats jeweils in falscher Besetzung besteht zwar nahezu Gewissheit; bei verweigerter Herausgabe der maßgeblichen Geschäftsverteilungspläne sowie Auskünften aus Personalakten fehlt es zunächst an den prozessualen Voraussetzungen.

Zur Vermeidung weiterer Delikte und zur Schonung der Ressourcen des Bundesverfassungsgerichts, wird den Sozialgerichten in neuen Verfahren pflichtgemässe Amtsermittlung der Tatsachen und eine mit Gesetz und rechtsstaatlichen Prinzipien vereinbare Interpretation der Leistungsabgrenzung empfohlen.

¹³ Aufgrund verweigerter Akteneinsicht bleibt zunächst unklar, ob Frau Seybold auch für das bei ihr anhängige Verfahren wegen Befangenheit abzulehnen sein wird.

Daß der Kläger gerade Tage vor der Einreichungsfrist für das bereits vorbereitete und ausgezeichnet begründete Verfahren wegen Konventionsverletzung gegen die Bundesrepublik vom gegenständlichen Nichtigkeitsgrund Kenntnis erlangt hat war zufälliger Natur; zur Wahrung der strengen Subsidiarität bei überstaatlichen Verfahren gab dies keine Wahl als zunächst¹⁴ Nichtigkeitsklage zu erheben.

Diese Wahrung prozessualer Grundsätze darf jedoch nicht zum erheblichen Nachteil des Klägers aufgrund auf diese Weise ermöglichter, beliebiger Verzögerung gereichen, wie sie bei Rechtsverweigerung für die Bundesrepublik charakteristisch ist. Daher ist aus Sicht des Klägers nur eine angemessene Frist zur innerstaatlichen Korrektur einzuräumen; für die Nichtigkeitsklage scheint dafür nicht mehr als ein Monat angemessen, denn die Begründung ist einfach zu prüfen. Bei untätigem Verstreichen wird der Kläger das originäre Verfahren im ER als dann innerstaatlich *abschliessend* erschöpft darstellen.

VIII. Kosten

Es wird beantragt, die Verfahrenskosten der Nichtigkeitsklage trägt der Freistaat Bayern nach dem Veranlasserprinzip.

IX. Alia

Weitergehender Vortrag des Klägers bleibt vorbehalten. Zur Hauptsache wird mündliche Verhandlung beantragt.



Anlagen:

N1: Blatt 3 aus der Ermittlungsakte zur Az 274 Js [REDACTED] 21

N2: Keine Bedrohung, Auszug aus der Polizeiakte BY [REDACTED]-21/2

N3: Laborbefund vom 17. September 2021 mit Ferritinwert

¹⁴ Nach Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsmittel oder bei blosser Untätigkeit wird allerdings zusätzlich der neue Korruptionssachverhalt der Strafverfolgungsbehörden zum Gegenstand des Verfahrens beim EMGR zu machen sein.

Dienststelle
Kriminalfachdezernat 2 München
Kommissariat 25
Puchheimer Straße 14
80997 München

Interne Weiterleitung an

Kopie

Aktenzeichen
BY8542-012967-21/2

Sammelaktenzeichen Fallnummer

Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung)
Steitz, KHK

Sachbearbeitung Telefon Nebenstelle Fax
089/14982-220 **-222** **-408**

3

Tatblatt

Aufnahmezeit (Datum, Uhrzeit) Aufnahme durch (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle)
18.10.2021, 10:40 Uhr Kopf, POMin, PI 42 - Neuhausen

Beschuldigt wird Lfd. Nr. 001

Name Akademische Grade/Titel

Geburtsname Vorname(n)

Geburtsdatum Geburtsort/-kreis/-staat

Vorgangsdaten

Straftat(en)/Verletzte Bestimmung(en) Versuch
Bedrohung (§ 241 StGB) 😞 nein

Tatzeit/Tatzeitraum (Datum, Uhrzeit)
Dienstag, 17.11.2020 bis Donnerstag, 14.10.2021, 09:37 Uhr

Tatort (PLZ, Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk, AG-Bezirk)
80634 München, Richelstraße 11, Sozialgericht, AG München

Tatörtlichkeit
sonstiges Amtsgebäude

Beweismittel (auch Spuren, Asservate) Asservatennummer
Screenshots

Erlangtes Gut Gesamtwert (EUR)

Verletzungen, Sachschaden Gesamtschaden (EUR)

Anzeigenerstattung durch Lfd. Nr. **Verzicht auf Einstellungsbescheid (§ 171 StPO)**

Name Akademische Grade/Titel

Geburtsname Vorname(n)

Geburtsdatum Geburtsort/-kreis/-staat

Anschrift

Telefonische Erreichbarkeit (z. B. geschäftlich, privat, mobil)

Geschädigt ist Lfd. Nr. 001 **Strafantrag gestellt**

Name Akademische Grade/Titel
Wicke Präsident

Geburtsname Vorname(n)
Kellermann Julia

Geburtsdatum Geburtsort/-kreis/-staat
Karlsruhe / Deutschland

Anschrift
80634 München, Richelstraße 11 - Sozialgericht München

Familienstand Ausgeübter Beruf Staatsangehörigkeit(en)
verheiratet Richterin deutsch

Telefonische Erreichbarkeit (z. B. geschäftlich, privat, mobil) Wert (EUR) Schaden (EUR)
(mobil)

Benannte Vertreter (Name, Anschrift)

Antrag § 406d Abs. 1 StPO § 406d Abs. 2 StPO **Merkblatt Verletzte/Geschädigte ausgehändigt**

München, 11.11.2021 Gesehen

Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift

Steitz, KHK

Aktenzeichen
BY8542-012967-21/2

Maßnahmen

[Redacted]

VS – NfD Nicht pressefrei 😏

Nur für vorgesetzte Dienststelle

[Redacted]

Eine konkrete Bedrohung seitens des BES liegt nach unserer Bewertung nicht vor und ist auch nicht zu erwarten.





Erkenntnisse
BES: ohne Eintragungen



Sachbearbeitende Dienststelle/Sachbearbeiter
K 25. KHK Steitz 🤔 👮

Anlagen




Anhang N3



Patient 
 Geb.-Dat.  (m)
 Fall  AP 


 München MVZ GmbH

Erstellungsdatum 17.09.2021 07:57

Seite 1 von 1

Untersuchung	Ref.bereich	Einh.	Mat.	Auftragsnummer			
				Abnahme	15.09.21 09:00	15.09.21 09:00	23.02.21 14:10
				Eingang	16.09.21 08:55	15.09.21 13:41	23.02.21 17:12
				Fachber.	1	1	1
					MVZSAW	MVZSAW	MVZSAW
Blutbild							
				E			
Erythrozyten	4.54-5.77	Mio./µl				- 4.10	
Hämoglobin	13.5-17.5	g/dl				- 13.3	
Hämatokrit	40-51	%				- 38	
MCH (HbE)	27.6-32.8	pg/Ery				32.4	
MCV	80.0-96.0	f				93.7	
MCHC	32.8-36.6	g/dl				34.6	
Erythrozytenverteilungsbreite	< 14.8	%				+ 17.2	
Leukozyten	3.9-9.8	Tsd./µl				- 3.8	
Thrombozyten	146-328	Tsd./µl				197	
Differentialblutbild (%)							
				E			
neutrophile Granulozyten	40-75	%				53	
eosinophile Granulozyten	bis 7	%				4	
basophile Granulozyten	bis 2	%				0	
Lymphozyten	17-47	%				35	
Monozyten	4-12	%				8	
Differentialblutbild (absolut)							
neutrophile Granulozyten	1.800-6.200	Tsd./µl				2.020	
eosinophile Granulozyten	0.030-0.440	Tsd./µl				0.150	
basophile Granulozyten	0.010-0.080	Tsd./µl				0.010	
Lymphozyten	1.100-3.200	Tsd./µl				1.310	
Monozyten	0.260-0.870	Tsd./µl				0.310	
Glucose venös (Serum)	65-100	mg/dl	S			90 ⁽¹⁾	82
Serum-Eigenschaften							
							hämolyt.
Natrium	135-145	mmol/l	S			141	139
Kalium	3.5-5.0	mmol/l	S			3.7	4.7 ⁽²⁾
Calcium	2.20-2.65	mmol/l	S			2.49	2.48 ⁽³⁾
Eisen	70-180	µg/dl	S		160		123 ⁽⁴⁾
Ferritin	20-250	µg/l	S			+ 847	+ 1195 ^K
Transferrin	200-360	mg/dl	S			- 169	- 178
Transferrin-Sättigung	16-45	%		+ 67			+ 49
Transferrin-Rezeptor, löslich	0.83-1.76	mg/l	S				1.11
Kreatinin	bis 1.2	mg/dl	S			1.2	1.0
GFR (CKD-EPI-Formel)	> 60	ml/min				74	89
Harnstoff	17-43	mg/dl	S			39	38
Harnsäure	bis 7.2	mg/dl	S			3.7	3.7
Bilirubin	bis 1.2	mg/dl	S			1.2	1.0 ⁽⁵⁾
GOT (ASAT)	< 50	U/l	S			27	+ 50
GPT (ALAT)	< 50	U/l	S			11	22
gamma-GT	< 60	U/l	S			19	21
AP (Alkalische Phosphatase)	40-130	U/l	S			73	84 ⁽⁶⁾
CRP (C-reaktives Protein quant.)	bis 5	mg/l	S			3	3
Immunglobulin G	7.00-16.00	g/l	S				9.03
TSH, basal	0.30-4.00	mU/l	S			1.24	1.12
validiert von:					(7)	(8)	(8)

- 1) Bei Bestimmung der Glucose aus Vollblut und Serum ohne Stabilisierung nimmt die Glucosekonzentration nach Blutentnahme pro Stunde um etwa 10 mg/dl ab.
Wir empfehlen, die Glucosebestimmung aus Röhrchen mit Stabilisator durchzuführen.
- 2) Bei Hämolyse wird intraerythrozytäres Kalium mitbestimmt. Daher werden bei Hämolyse falsch hohe Kalium-Werte gemessen.
- 3) Bei Hämolyse kann es zu Spektrum-Interferenzen des Calcium-Farbkomplexes mit Hämoglobin kommen.
- 4) Bei Hämolyse werden falsch niedrige Eisen-Werte gemessen.
- 5) Bei Hämolyse werden falsch niedrige Bilirubin-Werte gemessen.
- 6) Bei Hämolyse wird eine falsch niedrige Aktivität der alkalischen Phosphatase gemessen.
- 7) Dr.med.  Fachärztin für Laboratoriumsmedizin
- 8) Dr.med.  Fachärztin für Laboratoriums- und Innere Medizin

LABOR 